

accidens kann solch eine Verpflichtung sich darbieten. Z. B.: Um Mißbräuchen vorzubeugen u. s. w. (Obliegenheit der Obrigkeit.)

ad II. Nach dieser Erörterung ist es nicht schwierig, die zweite Frage zu beantworten: Was soll der Beichtvater Alcuinus seinem geängstigten Beichtlinde antworten? Er beruhige es mit der Erklärung: Es sei zwar möglich, daß Gott den Menschen die Geheimnisse der Zukunft bekannt mache durch Offenbarung an seine Diener, besonders an seine Heiligen; es brauche aber — da die ausnahmsweise gegebene Verpflichtung im Sinne der obigen Erörterungen wohl nicht vorliegt — derlei Sachen nicht zu untersuchen; weiters: es werde gut daran tun, wenn es vorläufig nichts von solchen Kriegsprophezeiungen annehme, bis deren Echtheit über allen Zweifel erhaben sei. Denn vor der klaren, unleugbaren Erfüllung derselben wird es wohl immer an der erforderlichen Gewißheit mangeln, um vernünftigerweise solche Voraussagungen mit Entschiedenheit als von Gott stammend hinzunehmen.

Roermond (Holland).

M. van Grinsven C. Ss. R.

IV. (Was können täglich oder oft Kommunizierende tun, wenn ihnen die wöchentliche Beicht nicht möglich ist?) Bei Bemühungen, einen Gegenstand in recht helles Licht zu setzen, gerät leicht ein anderer in Schatten. Ob bei starker Betonung der täglichen Kommunion der Nutzen einer häufigen Beicht hie und da weniger Beachtung fand, soll jetzt nicht näher untersucht werden, die Gefahr ist jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen. Und doch ist auch die östere Beicht eminent wichtig. Deshalb bemerkte Gatterer:<sup>1)</sup> „Wenn wir auch noch so eifrig für die Verbreitung der täglichen Kommunion arbeiten und arbeiten sollen, so dürfen wir uns doch nicht zur Unterschätzung der öftmaligen Beicht hinreißen lassen.“ Und ferner: „Lange jechlögerliche Gewohnheit und die Regeln vieler Orden und geistlichen Genossenschaften haben die wöchentliche Beicht als unbedenklich empfehlenswert erwiesen.“ Demnach wäre allgemein festzuhalten: „Geraten ist es, oft zu beichten, d. h. alle acht Tage, wenn nicht ein größeres Gut dadurch gehindert wird.“ Unbedingt beachte man, was Gatterer sagt hinsichtlich „vieler junger, sehr leidenschaftlicher Leute, die alle Wochen Belehrung, Kraft, Trost, Mut und Frische auch aus dem Beichtstuhl sich holen müssen, um die Woche über im schweren Kampfe Sieger zu bleiben“, daß „wenigstens für diese die Wochenbeicht so lange beibehalten werden muß, bis sie eine gewisse Festigkeit erhalten haben“. Es sei noch auf die Lehre des heiligen Franz von Sales hingewiesen, der in seiner Anleitung zum gottheligen Leben den Rat gibt: „Beichte in Demut und Andacht alle acht Tage“, und der folgendermaßen die Wirkungen der Andachtsbeicht schildert: „Du empfängst durch die Beicht nicht nur die Losspredigung

<sup>1)</sup> Siehe Theol.-praktische Quartalschrift 66. Jahrgang (1913) Seite 735 bis 748.

von den läßlichen Sünden, sondern auch hohe Kraft, um sie in Zukunft zu meiden, große Erleuchtung, um sie zu erkennen, und reichliche Gnade, um allen Schaden zu ersezten, den die läßlichen Sünden dir verursachten. Du übst außerdem die Tugend der Demut, des Gehorsams, der Einfalt und der Liebe, und überhaupt in dem einzigen Werke der Beicht der Tugenden mehr als in jedem andern.“ (2. Buch, 19. Kap.) — Daß wir es hier nicht mit einem überwundenen oder doch für jetzige Verhältnisse weniger passenden Standpunkte vergangener Tage zu tun haben, geht aus dem Hirtenbriefe des verstorbenen Kardinals und Erzbischofs Fischer von Köln (über die erste heilige Kommunion der Kinder vom 6. Juli 1911) hervor, in dem zugleich Gebot und Rat scharf auseinander gehalten werden; wir lesen: „Dabei will ich noch eigens hervorheben, daß selbstverständlich nicht vor jeder heiligen Kommunion die heilige Beicht nötig ist. Sie ist nur nötig, wenn eine schwere Sünde vorliegt. Immerhin ist die allwöchentliche Beicht jedem öfters Kommunizierenden anzuraten, auch den Kleinen, obwohl sie so leicht nicht eine schwere Sünde begehen werden.“

Trotz des anerkannt großen Nutzens der wöchentlichen Beichte muß man verschiedentlich auf dieselbe verzichten, um nicht ein größeres Gut zu verhindern. Daß dem so ist, lehrt uns die tägliche Erfahrung, und es wäre überflüssig besondere Beweise anzuführen. Es taucht aber auch ganz natürlich die Frage auf: Kann man die Andrachtsbeicht (nur von dieser ist selbstverständlich die Rede) nicht bis zu einem gewissen Punkte ersezten? Kann man, falls die Beicht nun einmal unmöglich ist, nicht irgendeine andere Uebung unternehmen, die wenigstens einen Teil der vom heiligen Franz von Sales so schön gekennzeichneten Früchte retten und auch manches zur Be-ruhigung der Seelen beitragen würde?

Schon Gatterer wies in dem zitierten Aufsatze auf ein Auskunfts-mittel hin, das „die Vorteile des öftmaligen Ganges zum Beichtstuhl ohne die bei oberflächlichen und leichsfertigen Kindern damit oft verbundenen Nachteile“ bieten soll, indem er öftere mit bloßem Priester-segen verbundene Anklagen für bestimmte Fälle empfiehlt, die „als angefangene Beichten betrachtet werden können, und die mit der später, z. B. nach einem Monat zu erteilenden Losprechung ihren Abschluß finden“.<sup>1)</sup>

Ob der Vorschlag viel Anklang gefunden hat? Eine gute Anleitung wird gewiß zu verhüten suchen, daß „oberflächliche und leicht-

<sup>1)</sup> Ob schon der Satz hier nicht in seinem vollständigen Zusammenhange wiedergegeben wird, braucht wohl kaum darauf hingewiesen zu werden, daß der Vorschlag nichts gemein hat mit der von Pius X. verworfenen Sitte, „die Kinder auch nach erlangtem Vernunftgebrauche nicht zur Beichte zugelassen, oder sie niemals zu absolvieren“, eine Unsitte, die „von den Bischöfen, unter Umständen selbst mit Anwendung der ihnen zustehenden Rechtsmittel, gänzlich ausgerottet werden soll“. (Dekret über das Alter für die Zulassung zur ersten heiligen Kommunion.)

fertige Kinder" es mit dem Gang zum Beichtstuhl weniger ernst nehmen, wenn sie nur dreimal den Segen und einmal die Losprechung erhalten. Die eigentliche Schwierigkeit liegt ja überhaupt vielfach gerade in dem „oftmaligen Gang zum Beichtstuhl“, sei es nun, daß es dem Priester an Zeit fehlt, die Gläubigen alle anzuhören, sei es, daß die Gläubigen selbst nicht so oft beichten können.

Für diese Fälle wäre ein weitergehender Vorschlag angebracht, immer vorausgesetzt das Freisein von der Todsünde. Würde es sich nicht empfehlen, den oft oder täglich Kommunizierenden nahe zu legen: Bereitet euch alle acht Tage, wo möglich immer zur nämlichen Zeit, vollständig auf die heilige Beicht vor, so daß von eurer Seite weiter nichts mehr fehlt als die Anklage im Beichtstuhl; hält euch dann durchaus keine Schwierigkeit von der Beicht ab, so beichtet, ist aber die Beicht selbst aus irgendeinem vernünftigen Grunde nicht möglich, so begnügt euch mit dieser gewissenhaften Vorbereitung, verrichtet irgendein gutes Werk an Stelle der Buße und betet einige Vaterunser, daß Gott euren jetzt gefaßten oder erneuerten Vorsatz segne. Wer also keiner schweren Sünde sich bewußt ist oder bewußt wird, hätte doch an einem bestimmten Tage ernstlich sein Gewissen erforscht, von ganzem Herzen Reue und Leid erweckt, einen festen Vorsatz gefaßt oder den bei der letzten Beicht gefaßten Vorsatz erneuert, es würde ihm weiter nichts fehlen, als die Möglichkeit zu beichten.

Die Uebung kann man zu Hause oder in der Kirche vornehmen, sie stört niemanden in seinen täglichen Arbeiten und Beschäftigungen, sie ist verhältnismäßig leicht und bringt doch reichliche Frucht. Für manche könnte sie zugleich der Anfang, der erste Schritt zum betrachtenden Gebete werden, besonders wenn unter Anleitung des Seelenführers an anderen Tagen ähnliche Uebungen zur Ablegung eines bestimmten Fehlers oder zur Aneignung einer bestimmten Tugend angestellt würden. Jedensfalls befundet sie den Eifer zum Fortschritt im Guten, sie belebt ihn immer von neuem, mancher wird auch recht genau auf die bei dieser Gelegenheit gefaßten oder erneuerten Vorsätze achten, da man am liebsten da einen regen Eifer entwickelt, wo man mit einer gewissen Selbstständigkeit vorgehen kann. Zweifellos würde diese Uebung mancher Seele Trost und Frieden gewähren, und der Beichtvater wird unter solchen Umständen das Hinausschieben der Beicht selbst auf mehrere Wochen mit aller Ruhe ansehen. Eine dahinzielende Belehrung kann der Priester im Beichtstuhle und besonders bei religiösen Vorträgen in Vereinen erteilen.

Ob der Vorschlag praktisch und nützlich ist, kann mancher Leser ohne besonderes Nachdenken herausfinden; gibt es doch sicher verschiedene Priester, denen die wöchentliche Beicht beim besten Willen nicht immer möglich ist; gerade diese hätten die beste Gelegenheit, sich ein Urteil aus eigener persönlicher Erfahrung zu bilden, wenn sie für sich selbst diesen Vorschlag in die Praxis umsetzen.

Damit das bisher Gesagte seinen Zweck erreiche, sind die Gläubigen eingehend darüber zu belehren, daß die lästlichen Sünden auch ohne Beicht nachgelassen werden, daß also die Beicht unterbleiben kann, wenn man seit der letzten von schweren Sünden freigekommen ist. Damit wäre zu verbinden eine kurze Anleitung über die Art und Weise, Nachlaß der lästlichen Sünden zu erlangen. Wenige der jetzt vielgebrauchten Handbücher der Moraltheologie behandeln diese Frage so ausführlich und klar wie Noldin, dem sich deshalb die folgende Darstellung zugleich unter Hinweis auf den heiligen Thomas anschließen soll.<sup>1)</sup> Die Verzeihung der lästlichen Sünden wird nur dann gewährt, wenn die „Buße“, d. h. der Schmerz über die begangenen Sünden nebst dem Vorsatz die Sünde künftig hin zu meiden, vorhanden ist: „Peccatum veniale nunquam remittitur sine aliquali actu poenitentiae virtutis, explicito vel implicito.“<sup>2)</sup> Aber während bei Empfang des Bußakramentes die poenitentia formalis verlangt wird, genügt außerhalb des Bußakramentes, mithin besonders bei lästlichen Sünden, die poenitentia virtualis, die definiert wird als „actus, qui peccato commisso directe contrarius est“.<sup>3)</sup>

Notwendige Bedingung zur Tilgung der lästlichen Sünde ist freilich, daß der Wille die Unabhängigkeit an die lästliche Sünde aufgebe, das wird selbst vom Märtyrer gefordert: „Passio pro Christo suscepta . . . purgat ab omni culpa veniali . . . nisi actualiter voluntatem peccato invenerit inhaerentem.“<sup>4)</sup> „Sicut peccatum mortale remitti non potest quamdiu voluntas peccato adhaeret, ita nec veniale peccatum, quia manente causa manet effectus“<sup>4)</sup> und „ad tollendam maculam venialis peccati requiritur aliquis actus procedens ex gratia, per quem removeatur inordinata adhaesio ad rem temporalem.“<sup>5)</sup> — Mit dem Wegfall der Unabhängigkeit an die lästliche Sünde ist die Bedingung zu ihrer Tilgung gegeben.

Die poenitentia virtualis ist vorhanden: a) wenn ich Gott um Verzeihung meiner Sünden anflehe, b) wenn ich mir vornehme, keine Sünde mehr zu begehen, c) wenn ich einen der betreffenden Sünde direkt entgegengesetzten Tugendakt ausübe, d) wenn ich irgend etwas Gutes tue in der Absicht, Verzeihung der Sünden dadurch zu erlangen.<sup>6)</sup> — Es genügt also auch ein Akt der unvollkommenen Reue (die sogenannte attritio) zur Tilgung der lästlichen Sünde wenigstens dann, wenn er aus vollkommeneren Beweggründen hervorgeht, z. B. wenn jemand seine Sünden bereut, weil sie den

<sup>1)</sup> Noldin behandelt die Frage im Tractat De Poenitentia, cap. I., quaest. 4., art. 3. Der heilige Thomas hat in der Summa theol. Pars tertia, die Quaestio LXXXVII „De remissione venialium peccatorum in quatuor articulos divisa.“ — <sup>2)</sup> Thom. quaest. cit. art. 2. ad 2. — <sup>3)</sup> Noldin l. c. n. 244, 1. siehe auch n. 241, 2. — <sup>4)</sup> Thom. qu. c. art. 1. ad 2. und corp. art. — <sup>5)</sup> Thom. qu. c. art. 2. ad 3. — <sup>6)</sup> Noldin n. 244, 1, a.

Gott schuldigen Gehorsam und die Gott schuldige Ehrfurcht verleßen, weil sie die Vereinigung mit Gott hinausschieben u. s. w.<sup>1)</sup>

Der heilige Thomas geht noch mehr auf einzelne andere Handlungen ein, wenn er schreibt: „Ad remissionem peccati venialis . . . sufficit aliquis actus procedens ex gratia, quo aliquis detestetur peccatum veniale vel explicite vel saltem implicite: sicut cum aliquis ferventer movetur in Deum. Et ideo tripli ratione aliqua causant remissionem venialium peccatorum: (die erste ratio übergehen wir, da sie nicht ganz in den Rahmen unserer Auseinandersetzung hineinfällt).<sup>2)</sup> Secundo in quantum sunt cum aliquo motu detestationis peccatorum. Et hoc modo Confessio generalis, tunsio pectoris et oratio Dominica operantur ad remissionem venialium peccatorum; nam in oratione Dominica petimus: „Dimitte nobis debita nostra.“ „Tertio modo, in quantum sunt cum aliquo motu reverentiae in Deum et in res divinas. Et hoc modo benedictio episcopalis, aspersio aquae benedictae, quaelibet sacramentalis unctionis, oratio in Ecclesia dedicata et si aliqua alia sunt huiusmodi operantur remissionem venialium peccatorum.“ „Dicendum quod omnia ista causant remissionem peccatorum venialium, in quantum inclinant animam ad motum poenitentiae, qui est detestatio peccatorum vel implicite vel explicite.“<sup>3)</sup>

Wie man sieht, kommt alles auf die detestatio peccati hinaus. Sie kann sein:

1. explicita, so in der unvollkommenen Reue;
2. implicita, und diese erstreckt sich entweder
  - a) auf bestimmte Sünden und ist enthalten in dem der läßlichen Sünde entgegengesetzten Alte,<sup>4)</sup> oder
  - b) auf alle Sünden, sei es
    - a) daß eine Handlung „ex genere suo et modo quo fit habet adiunctum aliquem dolorem de peccatis“,<sup>5)</sup> z. B. an die Brust schlagen, sei es
    - b) daß die Handlung an und für sich cum aliquo motu reverentiae in Deum et res divinas geschieht und „consequenter

<sup>1)</sup> Noldin n. 244, 2. Vergl. Antoine De poenit. cap. X. art. 2., quaer. 3, resp. 4: „sufficit attritio concepta ex motivo supernaturali, quod Deum aliquo modo respiciat, cuiusmodi est, v. g. quod peccatum veniale sit contra obedientiam et reverentiam Deo debitam etiam in levissimis rebus, quod retardet possessionem Dei super omnia dilecti ut nostri summi Boni etc.“ —

<sup>2)</sup> Der Vollständigkeit halber bringen wir in der Anmerkung den betreffenden Satz: „Uno modo in quantum in eis infunditur gratia: quia per infusionem gratiae tolluntur venialia peccata, ut supra dictum est. Et hoc modo per Eucharistiam et extremam unctionem et universaliter per omnia sacramenta novae legis, in quibus conferuntur gratia, peccata venialia remittuntur“ — <sup>3)</sup> Thom. qu. c. art. 3. in corp. und ad 1. — <sup>4)</sup> „In actu contrario includitur quaedam poenitentia seu displicentia et retractatio peccati venialis.“ Billuart, Tract. De Sacr. Poen. Dissert. III., art. 2., § 1. —

<sup>5)</sup> Billuart Diss. III., art. 2., § 3.

cum virtuali displicantia eorum quibus Deus offenditur<sup>1)</sup>. Das wäre der Fall, wenn ich Weihwasser nehme, den bischöflichen Segen empfange u. s. w.

Außerdem wird uns eine reumütige und demütige Ge-  
sinnung, die der öfter oder täglich Kommunizierende bei Erinnerung  
an einen Fehler unschwer empfindet, Verzeihung mancher lästlicher  
Sünden und Fehler erlangen nach dem schönen Worte des heiligen  
Vinzenz von Paul: „Die Kinder unseres Herrn wandeln schlicht auf  
ihren Wegen; sie haben Vertrauen zu ihm; auch wenn sie fallen,  
hebt er sie wieder auf; und wenn sie, anstatt stehen zu bleiben und  
dem Stein zu fluchen, über den sie gestrauchelt sind, sich wegen ihres  
Falles demütigen, so läßt er sie mit großen Schritten in seiner Liebe  
fortschreiten.“ (Brief vom 24. Juli 1648.)

Eine Reihe von Unterweisungen über den hier berührten Ge-  
genstand dürfte aufmerksame Zuhörer finden und manches zu einem  
frommen, christlichen Leben beitragen. Wie ganz anders würde sich  
das Tagewerk vieler braver Menschen gestalten, wenn sie sich oft  
ins Bewußtsein rießen, wie sie durch scheinbar ganz gewöhnliche  
Handlungen tilgen können vielfache lästliche Schuld, kräftigen können  
den Schwung der Seele, verdienen können für die Ewigkeit. Auch  
üble Gewohnheiten würden schneller beseitigt, z. B. die Gewohnheit,  
den Namen Gottes unehrerbietig auszusprechen, würde bald überwunden  
sein, wenn der Pönitent sich oft daran erinnert, daß durch ein ehr-  
erbietiges Aussprechen der heiligen Namen der Fehler wenigstens  
quoad culpam nachgelassen wird.

Cöln a. Rh.

P. A. Dunkel C. M.

**V. (Intention beim Empfang der Priesterweihe.)** Der  
Priester Lucius wird oft von schwerer Beängstigung und von Zweifeln  
über die Gültigkeit der von ihm empfangenen Priesterweihe  
geplagt, weil er zu keiner Gewissheit darüber kommen kann, ob er  
bei Empfang der Weihe die erforderliche Intention gehabt hat.  
Denn als er die Presbyteratsweihe empfing, hat er, vor einer so  
schweren Bürde erschauernd, sich unwürdig gefühlt und es stieg ihm  
die Besorgnis auf, ob er im Guten ausharren werde. In dieser  
Stimmung hat er sich zwar der Weihe nicht entzogen, aber doch  
bei sich gedacht: er wolle nicht Priester werden. So sind  
ihm nach Beendigung der Weihe-Zeremonien sogleich Bedenken  
kommen, ob er wirklich Priester sei oder nicht. Anfangs beschloß er,  
das Bedenken zu verachten, weil ihn die Beichtväter ermahnten, sich  
durch diese Skrupel nicht beunruhigen zu lassen. Jedoch der Zweifel  
verfolgt ihn schon zehn Jahre lang. So legt er ihn von neuem  
einem gelehrten Beichtvater vor, um endlich von aller Beängstigung  
frei zu werden.

<sup>1)</sup> Billuart Diss. III., art. 2, § 3